



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1931**

Ein kleiner Zensurprozeß.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9660**

Der end-Zweck dieser Meiner haupt schrift ist gewesen, daß Heerse (: pfall man schon nit wolte, oder auch wegen praepotenge der Feinden, nit könnte in allen Stücken zur völligen Exemption wieder kommen :) Doch in denen puncten, in welchen noch kein praepotendum ohndisputirlich ist vorgefallen, Exempel weise in der Rüsterey-Sach, und tausend anderen, die völlige Exemption kräftig manutenirete."

In den Stiftsacten findet sich diese sehr interessante Deduktion leider nicht; sie wird mit anderen Prozeßacten nach Rom gegangen und dort liegen geblieben sein. Die Äbtissin von Winkelhausen mag große Hoffnungen darauf gesetzt haben. Ehe es zu dem gewünschten gerichtlichen Erkenntnis kam, starb sie. Ihre Nachfolgerin, Äbtissin von der Assenburg, hat die Sache nicht weiter verfolgt. In der ersten Zeit ihrer Regierung nennt auch sie sich in einigen Urkunden *liberae saecularis et exemptae Ecclesiae Herisiensis Abbatissa*; später ist keine Rede mehr davon.<sup>32</sup>

### Ein kleiner Zensurprozeß.

Der am 6. März 1731 gestorbene Benefiziat Helling war Mitglied der Kalandsbruderschaft; darum wurden alle Mitglieder der Bruderschaft durch einen gedruckten Totenbrief, wie üblich, von seinem Tode benachrichtigt. Das gab Anlaß zu einem kleinen Zensurprozeß. Am 29. März erschien der Promotor fiscalis vor dem Vikariat-Gericht zu Paderborn und gab zu Protokoll: der Buchdrucker Thodt habe wider den Befehl Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht einige *litteras mortuarias* [Totenbriefe] des verstorbenen Benefiziaten Helling zu Nienherse, *sine licentia et revisione ordinarii* [ohne bischöfliche Genehmigung] zu truden sich unterstanden, woraus dann entstanden, daß wider die vorige Gewohnheit *hic beneficiatus Helling sit dictus beneficiatus Domicellaris Ecclesiae* [dieser Benefiziat Helling genannt worden Benefiziat der Damenkirche] in Nienherse, daß gleichwohl solche Kirch alle Zeith *collegiata Ecclesia utriusque sexus* [Kollegiatkirche beider Geschlechter] genannt worden; er wolle solches zu ahnden gebetten haben.

Der Delinquent wurde sofort vorgeladen, erschien nachmittags und erklärte, der Jesuitenpater Strund<sup>33</sup> habe ihm das Konzept zugeschickt, um 40 Exemplare danach zu druden. Er versicherte hoch und teuer, er wolle nie wieder etwas druden ohne vorherige Anzeige beim Vikariatgericht. — Bescheid: Es soll hierüber Ihrer Durchlaucht referiert werden. Thodt soll das Todten Zettel nach ahrt und weyse, wie diese Kirch allzeit genannt worden, *suis sumptibus* [auf seine Kosten] umtruden.

Der Totenbrief, in Größe eines halben Bogens, der Länge nach (Querformat) bedrukt, enthielt am Kopf in Großdruck die Worte: *D. Joannes Josephus Helling, Domicellaris Ecclesiae in Nienherse, dioecesis Paderbornensis, Presbyter et Beneficiatus*, in 13 langen Zeilen Kleindruck Leben, Wirken und Verdienste des Verstorbenen und trug die Unterschrift: „*Decanus et Confraternitas Kalendarum in Nienherse.*“

31. März: Thodt übergibt die umgedruckten Todten Zettel; Commissarius in *Spiritualibus generalis* gab ad *protocollum extractum missivae ex aula de 24. hujus*, worin zu ersehen, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht sehr apprehendiren thäte, daß die Äbtissin *ex collegiata Ecclesia fecerit Domicellarem* [aus der Kollegiatkirche eine Damenkirche gemacht hätte].

<sup>32</sup> A I 42 III. — G A P Neuenheerse Nr. 60 u. 98 b.

<sup>33</sup> Der bekannte Paderborner Geschichtschreiber; er lebte zeitweilig in Willebadessen, ist auch dort begraben.

Eodem post meridiem [Am selben Tage nachmittags]. Decretum: Der Decanus fraternitatis [Kaland's-Dechant] ist vorzuladen auf Samstag, den 7. April morgens 9 Uhr, einen gewissen Vortrag zu vernehmen, cum mandato, eine beglaubigte Abschrift gemeldter Confraternität anhero mitzuproduzieren.

2. April: Promotor officii producirt ein Rescriptum Serenissimi bezüglich der Censur vom 26. Dezember 1729, worin den Buchdruckern bei 10 Goldgulden Strafe aufgegeben wird, nichts ohne Censur zu drucken, und worauf Thodt eigenhändig bescheinigt hat, daß es ihm insinuiert worden.

Der Kaland'sdechant, Kanonikus und Erster Pastor Johannes Tütel, setzte sich hin und schrieb die Kaland's-Statuten ab. Unterm 5. April bescheinigte er eigenhändig: weil er propter curam animarum et concionem futura Dominica habendam verhindert ist, am 7. April vor dem Vikariat-Gericht zu erscheinen, so gibt er dem H. Ferdinando Westphalen, commembro confraternitatis calendarum Herisien., Vollmacht, diesen terminum zu respiciren.

7. April: Westphalen erscheint im Termin, übergibt die Vollmacht, ostenso antiquiori originali in pergameno scripto, copiam statutorum dictae confraternitatis, und erklärt, daß solches Todtzettel ohne des Decani und sämmtlicher Gebrüder Vorwissen in dieser Form und mit vorgenannter expression [Ausdrucksweise] gedruckt seye.

Wer nur diesen Bericht läse, würde wohl den Kopf schütteln und fragen: warum dieses hochnotpeinliche Verfahren um einer solchen Kleinigkeit willen? Aber wir wissen bereits, wie viele Rechtsstreitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten damals zwischen Paderborn und Stift Heerse obschwebten, wegen Kopfschah, Burgfesten, Archidiaconalrechte, bischöflicher preces primariae, Besetzung der Benefizien, Exemption; und gerade in jenen Tagen wurde wegen der letzteren Fragen in Paderborn und Heerse schriftlich und mündlich lebhaft verhandelt. Begreiflich, daß die Herren in Paderborn in Rechtsfachen dem Stift gegenüber etwas empfindlich geworden waren. Man witterte hinter der ungewohnten Bezeichnung Domicellaris Ecclesia wohl irgendwelche neuen Rechtsansprüche der Äbtissin. Als man erfuhr, daß diese damit nichts zu tun und lediglich der Jesuitenpater in seiner Arglosigkeit das geschrieben hatte, war man beruhigt.<sup>34</sup>

### Kopfschah.

Im Jahre 1683 wurde von der Paderborner Regierung eine Kopfsteuer ausgeschrieben zur Deckung der Türkensteuer. Dabei wurde Stift Heerse veranlagt zu 149 Taler 7 B (Äbtissin 30 Taler, Pröpstin 15, Dechantin 10, Küsterin 5, drei Fräulein mit eigener Haushaltung je 4, die übrigen 5 je 3, 9 Benefiziaten insgesamt 36 Taler, usw.). Am 1. Februar 1685 wandte sich das Stift dagegen mit einer Vorstellung an das Domkapitel: das Stift sei frei nach dem Privilegium des Bischofs Bernhard. Sie hätten vordem aus Unkenntnis gezahlt; während des Dreißigjährigen Krieges seien die Brieffschaften des Stifts an andere Örter zur Sicherheit transferiert gewesen, die ältesten Kirchenglieder und Beamten seien inzwischen gestorben, und die neuangekommenen hätten erst Wissenschaft von dem Inhalt der Privilegien erhalten, als vor ehlichen Jahren die Archive revidiert und durchgesehen worden. — Am 3. Februar erging abschlägiger Bescheid; das Stift hätte früher auch schon Kopfschah gezahlt. 1527 Subsidium

<sup>34</sup> Dem Buchdrucker Thodt wurde dieser Fall und sein neues Versprechen als erschwerender Umstand vorgehalten, als er zwei Jahre später wieder gesündigt und ein Buch ohne Censur gedruckt hatte. — G A P Neuenheerse Nr. 61. — Vgl. G e m m e l e, Die Kaland'sbruderschaft zu Neuenheerse, in Z 84 II 29 ff.